

Halina Wawzyniak

Änderungsanträge zum Finanzplan des Parteivorstandes 2015

Vorbemerkung:

Die Schwierigkeit Änderungsanträge zu stellen liegt darin, dass der Finanzplan für die Parteivorstandsmitglieder erstmals am 21.11.2014 einsehbar war (Einstellung auf dem Vorlagenserver für die Sitzung des GfPV am 24.11.2014). Am Abend des 24.11.2014 waren die Einladung und die Unterlagen für die PV-Sitzung am 29./30.11.2014 in den Vorlagenserver eingestellt.

Ausweislich der Festsetzung der staatlichen Mittel durch die Bundestagsverwaltung in 2014 (Anlage 3)¹ ergibt sich eine Rückforderung an DIE LINKE in Höhe von 602.999,12 € für Überzahlungen in 2013. In der dem Parteivorstand vorgelegten Finanzabrechnung mit Stand 30. September 2014 (Vorlage 290/14) war eine solche Rückzahlung m.E. nicht berücksichtigt; hier wurde statt der zum Zeitlimit errechneten 7.200,00 T€ sogar ein Eingang von 7.410.153,75 T€ ausgewiesen, was einer dreimaligen Abschlagszahlung in Höhe von 2.470.051,25 € entspricht. Dies ist die von der Bundestagsverwaltung festgesetzte Abschlagszahlung. Vor diesem Hintergrund habe ich am Montag beim Bundesschatzmeister nachgefragt, ob die Rückzahlung in 2014 stattgefunden hat und wenn ja aus welchem Topf oder ob diese Rückzahlung bei der Planung für 2015 noch berücksichtigt werden müsste und damit die Einnahmeseite bei der Finanzplanung um 600.000 € reduziert werden müsste. Der Bundesschatzmeister teilte mir am Mittwoch mit: „Sie (die Rückzahlungsforderung – H.W.) wurde von der Bundestagsverwaltung bei der Auszahlung der ersten Rate im Februar 2014 in Abzug gebracht.“ Gleichzeitig heißt es in der Antwort aber auch: „Bei der Abrechnung des Finanzplanes werden die real festgesetzten und gezahlten Mittel für den Parteivorstand berücksichtigt.“ Ich sehe hier einen Widerspruch (wenn Verrechnung mit ersten Rate, dann dürfte nicht die volle Summe der dreimaligen Abschlagszahlung eingegangen sein), aber im Rahmen der Finanzplanung 2015 ist dies nicht weiter relevant. Hier ist allein entscheidend, dass die 602.999,12 € Rückzahlung nach der mir gegebenen Auskunft nicht zu berücksichtigen ist. Schließlich will ich darauf hinweisen, dass beim Finanzplan die Finanzabrechnung per 30.09.2014 und die Aufschlüsselung der für die einzelnen Zusammenschlüsse zur Verfügung stehenden Mittel fehlen. Es liegt lediglich die Information vor, dass für die Zusammenschlüsse insgesamt die gleiche Summe zur Verfügung steht. Ob aber damit auch jeder einzelne Zusammenschluss die gleichen finanziellen Mittel wie im Jahr 2014 erhält ist damit nicht geklärt.

Aus guten Gründen finden normalerweise Haushaltsberatungen in zwei Lesungen statt. Erst ein solches Verfahren eröffnet den Parteivorstandsmitgliedern die Möglichkeit in der ersten Lesung Fragen zu stellen um in der zweiten Lesung seriös konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dennoch habe ich versucht seriöse Änderungsanträge zu stellen.

¹ http://www.bundestag.de/blob/195536/cbe31f83de48d58d9973662c534ca7fe/finanz_13-data.pdf

A. Anträge die Einnahmen betreffend

1. Bei den Einnahmen aus staatlichen Mitteln ist ein Betrag von 9.963 T€ anstelle von 9.600 T€ anzusetzen.

Begründung: Ausweislich der Festsetzung der staatlichen Mittel durch die Bundestagsverwaltung in 2014 betragen diese für DIE LINKE tatsächlich 9.880 T€. Es ist –siehe Erläuterung gleich- davon auszugehen, dass DIE LINKE allein aus dem Wählerstimmenanteil der Parteienfinanzierung ein Plus von 83.811,20 € für das Jahr 2014 zu verzeichnen hat. Der Einfachheit halber habe ich konservativ abgerundet und mit 83.000 € gerechnet.

Damit wären Einnahmen aus staatlichen Mitteln in Höhe von 9.963 T€ zu verzeichnen.

Erläuterung zum Wählerstimmenanteil:

Dem auf Grund der Landtagswahlergebnisse im Jahre 2014 vorhandenen Verlust von 278.199 Stimmen (Sachsen: 309.581 Stimmen in 2014 zu 370.359 in 2009, Brandenburg: 183.178 Stimmen in 2014 zu 377.112 in 2009 und Thüringen: 265.428 Stimmen in 2014 zu 288.915 in 2009) steht ein Zugewinn von absoluten Wähler/innen-Stimmen in Höhe von 199.216 Stimmen bei der Europawahl (2.168.455 Stimmen 2014 zu 1.969.239 Stimmen in 2009) gegenüber. Dies macht am Ende ein Plus von 83.811,20€ Wählerstimmenanteil gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1Nr. 1 u. Satz 2 PartG aus.

Dies beruht auf der Tatsache, dass der Parteivorstand für die 199.216 zusätzlichen Stimmen bei der Europawahl (rückwirkend ab 2014) 139.451,20€ mehr bekommt (0,70 € je Stimme), aber für die insgesamt 278.199 verlorenen Stimmen bei den Landtagswahlen nur 55.640€ weniger, weil der Parteivorstand für Landtagswahlstimmen lediglich 0,20 € je Stimme erhält; die anderen 0,50 € bekommen die Landesverbände. Aus dem Plus von 139.451,20 € und dem Minus von 55.640 € ergibt sich dann der Betrag von 83.811,20 €.

Der von mir konservativ abgerundete Betrag von 83 T€ aufgrund der Wahlergebnisse 2014 erhöht den vom Bundestagspräsidenten im Jahr 2014 für das Jahr 2013 festgesetzten Anspruch des Parteivorstands der LINKEN auf staatliche Mittel von – konservativ abgerundet – 9.880 T€, so dass sich, beginnend mit dem Jahr 2014 ein Anspruch von 9.963 T€ ergibt. Es ist auch bei konservativer Berechnung realistisch mit entsprechenden Einnahmen für 2015 zu rechnen.

Mit weniger Einnahmen aus staatlichen Mitteln müsste für 2015 allenfalls dann gerechnet werden, wenn die zuschussfähigen Zuwendungen der Partei deutlich sinken würden oder aufgrund einer Überschreitung der absoluten Obergrenze die Auszahlungsbeträge der anspruchsberechtigten Parteien proportional gekürzt werden müssten. Beides ist aber nicht zu fürchten.

Der Zuwendungsanteil der staatlichen Parteienfinanzierung nach § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Parteiengesetz ist nach dem Finanzplanentwurf mindestens konstant.

Ein Überschreiten der absoluten Obergrenze ist realistisch ebenfalls nicht zu erwarten: Bereits im Jahr 2013 wurde die absolute Obergrenze von 154,117 Mio. € nicht erreicht, sondern mit 153,466 Mio. € um etwa 650 T€ unterschritten. Durch die Anhebung der

staatlichen Obergrenze in 2014 auf 156,737 Mio. € (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1327 vom 06.05.2014) beträgt die "Reserve" sogar 3,27 Mio. €. Auch für 2015 ist eine Erhöhung der absoluten Obergrenze zu erwarten. Wie hoch diese genau ausfällt, wird aber erst Mitte 2015 feststehen. Doch selbst im ungünstigsten theoretisch denkbaren Fall („worst case“), also einer Nullrunde, kann man mit einer Gesamtsumme an staatlichen Mitteln mindestens in Höhe des Festsetzungsbetrags von 2014, also mit 156,737 Mio. €, rechnen.

Die o.g. "Reserve" in Höhe von 3,27 Mio. € ist ausreichend, um mögliche Mehransprüche aller anspruchsberechtigten Parteien ohne Überschreiten der absoluten Obergrenze erfüllen zu können. Diese Mehransprüche können erwachsen aus zusätzlichen Stimmen sowie -in geringerem Maße- aus zusätzlichen zuschussfähigen Zuwendungen.

Mehransprüche aus Wählerstimmen der Parteien insgesamt entstehen systematisch weniger aus einer Verschiebung der Wähleranteile zwischen den Parteien (das ist für die Gesamtansprüche tendenziell ein Nullsummen-Spiel) als vielmehr durch eine höhere Wahlbeteiligung, weil dies die Summe der Wählerstimmenkonten erhöht (im Prinzip um 0,70 € je zusätzlicher Stimme; die Problematik mit den 0,85 € für die ersten 4 Millionen Stimmen einer Partei ist hier zu vernachlässigen). Tatsächlich gab es bei der Europawahl 2014 eine höhere Wahlbeteiligung mit gut 3 Millionen zusätzlichen Stimmen. Dem stehen Wählerstimmenverluste von insgesamt 670.000 Stimmen bei den Landtagswahlen 2014 (Sachsen minus 160.000; Brandenburg minus 400.000; Thüringen minus 110.000) entgegen; bleibt im Wahljahr 2014 ein Wählerstimmenplus von etwa 2,35 Millionen Stimmen. Wenn all diese Stimmen bei der Berechnung der staatlichen Mittel berücksichtigt werden müssten, erhöht sich der Gesamtanspruch der Parteien um 1,65 Mio. € (bei 0,70 € je Stimme; bei 0,85 € je Stimme - worst-worst-case wären es 2,00 Mio. €). Damit bliebe immer noch eine Reserve von 1,27 bis 1,62 Million Euro bis zur absoluten Obergrenze in der Festsetzung für 2014.

Anspruchserhöhungen aus zusätzlichen zuschussfähigen Zuwendungen sind theoretisch zwar denkbar, aber in ihren Auswirkungen begrenzt. Bei 0,38 € je zuschussfähigem Zuwendungseuro würden selbst 3 Millionen Euro zusätzlicher zuschussfähiger Zuwendungen an die Parteien auch bei einer worst-worst-worst-case Betrachtung nicht zum Überschreiten der absoluten Obergrenze führen (3 Millionen Zuwendungen mal 0,38 € entspricht einem höheren Gesamtanspruch von 1,14 Mio. €).

Um die Größenordnung der Auswirkungen einer theoretischen Überschreitung der absoluten Obergrenze und die daraus resultierende theoretische Kürzung des Auszahlungsbetrags an DIE LINKE zu verdeutlichen: Der Anspruch der LINKEN (Bundesebene und Länderebene) beträgt etwa 7 % der Gesamtsumme staatlicher Mittel. Bei einem Überschreiten der absoluten Obergrenze würden die Auszahlungsbeträge der anspruchsberechtigten Parteien proportional gekürzt. Das bedeutet, dass bei einer Überschreitung der absoluten Obergrenze auch der Auszahlungsbetrag der LINKEN um etwa 7 % gekürzt werden würde. Ein Überschreiten der Gesamtsumme um 1 Mio. € bedeutet für DIE LINKE eine maximale Kürzung von 70 T€

Kurzum: Es ist absolut realistisch, die Einnahmen des Parteivorstands aus staatlichen Mitteln im Finanzplan 2015 mit 9.963 T€ zu veranschlagen. Damit sind wir auf der sicheren Seite.

2. Aus der Ziffer 1 ergibt sich eine Zwischensumme von 11.263 T€ (236 + 1.002 + 35 + 20 + 2 + 9.963 + 5) und ergeben sich Gesamteinnahmen in Höhe von 12.386 T€ (11.263 + 1.123).

Das muss nicht abgestimmt werden, sondern wäre die logische Folge der Annahme des Antrages zu Ziffer 1.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass nach der Finanzplanabrechnung per 30. September statt der geplanten Zuschüsse der Gliederungen an den Zentralen Wahlkampfonds in Höhe von 995,3 T€ zu diesem Zeitpunkt lediglich 836.611,37 € abgeführt wurden.

Damit würde die in 2014 festgesetzte relative Obergrenze für die Partei DIE LINKE in Höhe von 15.546.691,52 € nicht erreicht und es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamten staatlichen Mittel auch ausgezahlt werden können.

B. Anträge die Ausgaben betreffend

1. Unter dem Punkt 2. a) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes/Kosten der Bundesgeschäftsstelle, Organisation und Dienstleistungen sind wie im Vorjahr die Kopierkosten für die Zusammenschlüsse in Höhe von 15 T€ und für Postdienstleistungen in Höhe von 25 T€ festzuschreiben.

Begründung: Der Finanzplan sollte auch den Zusammenschlüssen Planungssicherheit geben. Auch wenn im Rahmen der Finanzplanabrechnung per 30.09.2014 lediglich 1.511,20 € (Kopierkosten) und 14.806,41 € (Postdienstleistungen) für die Zusammenschlüsse angefallen sind sollten diese Beträge so festgeschrieben werden. Nur so kann verhindert werden, dass von vornherein eine Beschneidung der Arbeit der Zusammenschlüsse stattfindet. Eine mögliche Reduzierung der Beträge sollte erst dann erfolgen, wenn über mehrere Jahre hinweg der Betrag nicht ausgeschöpft wird.

2. Unter dem Punkt 2. a) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs/Kosten der Bundesgeschäftsstelle wird der Betrag der Rechtskosten um weitere 5.000 € auf 41.000 € reduziert.

Begründung: Ausweislich der Finanzplanabrechnung per 30.09.2014 waren zu diesem Zeitpunkt Rechtskosten in Höhe von 32.223,34 € aufgelaufen. Da davon auszugehen ist, dass aus dem Jahr 2014 gelernt wurde und damit weniger prozessanregende Dinge geschehen, kann dieser Posten um insgesamt 10.000 € reduziert werden.

3. Unter dem Punkt 4. Mitglieder des GfPV/Ältestenrat werden die 4.000 € Beratung der Landesvorsitzenden gestrichen.

Begründung: Es handelt sich um kein satzungsgemäß zwingend vorgeschriebenes Beratungsgremium.

4. Unter dem Punkt 4. Mitglieder des GfPV/Ältestenrat werden die 7.000 € Beratung Landesgeschäftsführer gestrichen.

Begründung: Es handelt sich um kein satzungsgemäß zwingend vorgeschriebenes Beratungsgremium.

5. Unter dem Punkt 8 wird bei den Zentralen Druckerzeugnissen ergänzt, dass für die Zusammenschlüsse 35.000 oder 75.00 € zur Verfügung stehen.

Begründung: Die Zusammenschlüsse benötigen Planungssicherheit für ihre externen Publikationen.

Die Summe 35.000 € oder 75.000 € ist alternativ zu verstehen.

Eine Spezifizierung bzw. Festlegung ist mir nicht möglich, da aus weislich des beschlossenen und veröffentlichten Finanzplan 2014² die Zusammenschlüsse im Rahmen der Zentralen Druckerzeugnisse einen Anspruch auf 30.000 € hatten, in der Finanzplanabrechnung vom 30.09.2014 aber von einem Planansatz von 70.000 € ausgegangen wird. Da eine Erhöhung des zentralen Druckkostenfonds angedacht ist, sollten die Zusammenschlüsse an dieser Erhöhung teilhaben.

Es muss aber in jedem Fall sichergestellt werden, dass der Anspruch der Zusammenschlüsse für externe Publikationen nicht abgesenkt wird.

6. Unter dem Punkt 3 „Zuschüsse an Gliederungen“ wird der Betrag um 180 T€ auf 980 T€ erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist für die Realisierung eines Altersteilzeitfonds, die Weiterentwicklung des MGL4Web und die finanzielle Absicherung der zentralen Buchhaltung zu verwenden.

Begründung: Bei den „Zuschüssen an Gliederungen“ handelt es sich um den Länderfinanzausgleich. Da –siehe Antrag A.1.- davon auszugehen ist, dass die staatlichen Mittel statt mit 9.600 T€ mit 9.963 T€ angesetzt werden können, sollte knapp die Hälfte dieser erhöhten Mittel in den Länderfinanzausgleich fließen. Um hier eine zweckgebundene Verwendung für den Altersteilzeitfonds, die Weiterentwicklung des MGL4Web und die finanzielle Absicherung der geplanten zentralen Buchhaltung sicherzustellen, ist dies explizit im Erhebungsbeschluss zu vermerken. Die drei Gründe dienen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverbände und der Partei insgesamt.

7. Unter dem Punkt 4 „Zuführungen an den Zentralen Wahlkampffonds“ wird der Ansatz der Zentralen Mittel um 183 T€ von 2.501T€ auf 2.684 T€ erhöht.

² <http://www.die-linke.de/fileadmin/download/finanzen/finanzplan2014/jahresfinanzplan2014.pdf>

Begründung: Bei den „Zuführungen an den Zentralen Wahlkampffonds“ soll die Erhöhung staatlichen Mittel ebenfalls mit knapp der Hälfte Berücksichtigung finden. Das bisherige Grundprinzip des ZWKf war, dass jeder Landesverband einen Mindestanspruch auf die Mittel hat, die er selbst eingezahlt hat. Mit den bisherigen Vorschlägen auch in den Erläuterungen zur Jahresfinanzplanung würde dieses Prinzip in Frage gestellt. Eine solche Erhöhung sichert auch ab, im Falle von vorgezogenen Neuwahlen in Ländern oder im Bund über finanzielle Reserven zu verfügen. Darüber hinaus sichert eine solche Erhöhung auch Einzelfallgerechtigkeit bei der Bewilligung von Wahlkampfbudgets. Darüber hinaus entspricht dies auch der Umsetzung eines Hauptzwecks der staatlichen Parteienfinanzierung, wie sich unschwer aus der im Volksmund immer noch verwendeten Formulierung "Wahlkampfkostenerstattung" ergibt.

8. Mit den vorgeschlagenen Änderungen aus Ziffern 2-4 und 6-7 (die Ziffern 1 und 5 sind lediglich Klarstellungen innerhalb eines Planungsansatzes) würden sich Gesamtausgaben in Höhe von 12.370 T€ ergeben. Diesen stehen Gesamteinnahmen in Höhe von 12.386 T€ gegenüber. Mithin wäre der Gesamthaushalt ausgeglichen, es würde sogar ein Überschuss in Höhe von 16 T€ entstehen, der ggf. auch dem Zentrale Wahlkampffonds zugeführt werden könnte.

C. Änderungsanträge zu den Erläuterungen zur Jahresfinanzplanung

1. Unter dem Punkt „Aus den Eckpunkten leiten sich für den Zentralen Wahlkampffonds und den Länderfinanzausgleich u.a. ab: 1. Zentraler Wahlkampffonds wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:
 „Voraussetzung dafür ist, dass der Zentrale Wahlkampffonds ~~ab sofort~~ ~~nur noch~~ für die Finanzierung von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verfügung steht ~~und keine Mittel mehr für andere Zwecke ausgereicht werden.~~

Begründung: Selbstverständlich sollen die Mittel des Zentralen Wahlkampffonds nur für die Finanzierung von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verfügung stehen. Soweit nicht die Mehrheit des gesamten PV im Hinblick auf Kommunalwahlen etwas anderes beschlossen hatte, war dies jedoch auch bislang der Fall. Die Formulierung legt aber eine andere Interpretation nahe. Soweit diese Formulierung auf die Zielvereinbarungen zwischen dem Parteivorstand und den Landesverbänden Bezug nimmt, verkennt sie deren Charakter. Die auf Grundlage dieser Zielvereinbarungen aus dem Zentralen Wahlkampffonds an einzelne Landesverbände ausgekehrten Mittel dienten selbstverständlich der Finanzierung von Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfen. Es handelte sich hierbei, ähnlich wie bei Umfragen, Gutachten und Analysen, schlicht um vorgelagerte Wahlkampfkosten. Dies ergibt sich auch aus den Begründungen der entsprechenden

Zielvereinbarungen, die aus diesem Grund ja auch bis zum Abschluss der jeweiligen Wahlkämpfe befristet waren.

Durch eine solche Formulierung wird mithin die bisherige Praxis lediglich noch einmal unterstrichen.

2. Bei den Erläuterungen zur Jahresfinanzplanung 2015, insbesondere bei den Erläuterungen zum Finanzplan unter „2. Finanzplanung des Parteivorstandes 2015“ sind die Summen entsprechen der angenommenen Anträge unter A. und B. anzupassen.
3. In den Erläuterungen ist ist aufzunehmen, dass im Jahr 2014 eine Rückzahlung in Höhe von 602.999,12 € aus dem Topf X im Hinblick auf die Überzahlung der staatlichen Parteienfinanzierung in 2013 stattgefunden hat.